



Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH
Füchteler Straße 8
49377 Vechta
Tel.: 04441/93 25 -0

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Vechta

in der Fassung vom 15.12.2005

Abfälle nach § 2 Abs. 8 der Satzung

1. Folgende Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung: Bauabfälle, Altmetalle, Altholz, Alttextilien, Folien, Altreifen, Elektrogeräte und Sonderabfallkleinmengen, die nach Art und Menge nicht den Problemabfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen.
2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden.
3. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (vgl. § 13) oder der Abfuhr von Grünabfällen (vgl. § 6) von Hand verladen und befördert werden können.
4. Klärschlamm.
5. Abfälle, die in der Anlage 1 mit J gekennzeichnet sind, sofern das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg seine Zustimmung zur Entsorgung erklärt hat.